

Vertrag Spitex-24h-NOTRUF

(Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

für Gerätemiete und Zentralenanschluss zwischen:

dem Benutzer

und

Spitex Gäu

Name:

Bittertenstrasse 12

Vorname:

4702 Oensingen

Strasse:

(nachfolgend Spitex genannt)

PLZ/Ort:

wird Folgendes vereinbart:

Grundsatz

1. Die Spitex stellt dem Benutzer ein Notrufgerät mietweise zur Verfügung und sorgt für den entsprechenden Anschluss an die Notrufzentrale, welche rund um die Uhr durch die Medica AG, Zürichstrasse 38, 8306 Brüttisellen (nachfolgend Medica genannt) betrieben wird.
2. Die Spitex vertritt die Notrufzentrale im Verkehr mit dem Benutzer hinsichtlich der allgemeinen Administration und hinsichtlich der Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag.

Gerätemiete

3. Der Benutzer mietet von der Spitex jeweils das Notrufgerät inkl. Minisender (Alarmtaste). Es werden Notrufgeräte verwendet, welche mit SIM-Karte ausgestattet sind, somit entstehen keine Telefonkosten*. Sämtliche Test-, Probe- und technische Alarme sowie Notrufe mit der Notrufzentrale sind in der Miete inbegriffen.
*muss aufgrund fehlender GSM Abdeckung ein analoges Notrufgerät installiert werden, so können je nach Anbieter Kosten von ca. Fr. 0.10 pro Tag entstehen.

Anschluss an die Zentrale, erste Instruktionen

4. Die Spitex oder eine Bezugsperson ist für den Anschluss des Notrufgerätes in der Wohnung des Benutzers an die Stromversorgung verantwortlich, sie prüft die Verbindung mit der Notrufzentrale und instruiert den Benutzer.

Notrufe

- Die Spitex Notrufzentrale wird durch die Medicaall betrieben und ständig, d.h. während 24 Stunden am Tag, von ausgebildetem Personal bedient. Jeder bei der Notrufzentrale eingehende Notruf wird raschmöglichst entgegengenommen und die notwendigen Massnahmen für eine rasche Hilfe durch die im Fragebogen aufgeführten Personen bzw. Instanzen eingeleitet. Die Entgegennahme der Notrufe erfolgt in der Reihenfolge deren Eingangs, was bei mehreren Notrufen zu kleineren Verzögerungen führen kann. Das Notrufgerät stellt jedoch sicher, dass der Alarm solange aktiv ist, bis er durch die Notrufzentrale entgegengenommen wird. Kein Notruf bleibt unbeantwortet.

Massnahmen bei einem Notruf

- Damit die Notrufzentrale die entsprechenden Massnahmen (Entgegennahme des Notrufes / Organisation der Hilfeleistung / Kontakt des Zentralenpersonals mit der Person in der Notsituation / Entgegennahme von Fragen und der Rückmeldung der Interventionsperson während und nach der geleisteten Hilfe / Information der Angehörigen nach Abschluss der Intervention, falls erwünscht) ohne Verzögerung treffen kann, ist es erforderlich, dass der Benutzer den Fragebogen, der die Grundlage dieses Vertrages bildet, korrekt und umfassend ausfüllt und der Notrufzentrale allfällige Änderungen umgehend mitteilt (044 655 15 32). Dazu gehören auch Abwesenheiten von Hilfspersonen (ab 3 Tagen) und des Teilnehmers selbst.
- Die Kosten für Hilfeleistungen (z.B. Arzt, Sanität, Spitex, usw.), die durch die Notrufzentrale organisiert werden, gehen zulasten des Benutzers. Die Beauftragten stellen ihre Hilfeleistungen dem Benutzer direkt in Rechnung.
- Sämtliche Notfallmassnahmen, welche nach einer sorgfältigen Abklärung durch die Notrufzentrale getroffen werden, geschehen namens und im Auftrag des Benutzers.

Funktionskontrolle / Störungen

- Um dem Benutzer Sicherheit zu geben, dass sein Notrufgerät funktioniert, löst dieser monatlich mindestens einen Kontrollanruf mittels Minisender aus. Das Gerät selber sendet alle 24 Stunden einen Kontrollalarm (stiller Testalarm), eine Garantie gegen zwischenzeitlich eingetretene technische Störungen kann nicht abgegeben werden.
- Bei Störungen sind durch den Benutzer sofort zu benachrichtigen:
 - die eigenen Kontaktpersonen in dem Ausmass, als es zur Gewährleistung der eigenen Sicherheit während der Störungsdauer nötig ist.
 - die Notrufzentrale, unter der Tel. Nr. **044 / 655 15 32** - rund um die Uhr.
- Eine Störungsbehebung ist nur an normalen Arbeitstagen und zur ordentlichen Arbeitszeit möglich (Ziffer 10.3). Soweit die Behebung von Störungen durch diesen Vertrag nicht pauschal abgedeckt ist, gehen die entsprechenden Kosten zulasten des Benutzers, wenn er nicht glaubhaft machen kann, dass die

Störung weder durch ihn, noch durch andere in seiner Wohnung befindliche Personen (Besucher, Angestellte usw.) verursacht worden ist.

Kosten des Benutzers

12. Die Kosten für die Miete des Notrufgerätes, die Aufnahmegebühr für den Erstanschluss, die monatlichen Abonnementsgebühren sowie die Spitex-Einsatzpauschalen sind im Anhang I aufgeführt.
Für Pflegeeinsätze bei Kundinnen und Kunden, welche keine regulären Spitex-Pflegeeinsätze haben, muss eine Bedarfsmeldung erhoben werden. Die Krankenkasse vergütet Pflegeeinsätze gemäss Grundversicherung..
13. Ein angebrochener Monat wird als ganzer Monat verrechnet.
14. Die Kosten gemäss Rechnung sind jeweils innert 30 Tagen zu bezahlen.

Wird die Miete nicht bezahlt, so hat der Vermieter das Recht, dem Mieter eine Frist von 6 Tagen mit der Anordnung zu setzen, sofern nicht innert dieser Frist die rückständige Miete bezahlt wird, dass der Mietvertrag mit deren Ablauf aufgelöst und das Notrufgerät laut Ziffer 3 sofort zurück zu geben sei.

15. Allfällige besondere Spesen wie Kosten für längere oder auswärtige Telefone u.dgl. werden separat in Rechnung gestellt. Es wird auf die Ziffern 7 und 11 verwiesen.

Meldung bei Abwesenheiten

16. Der Benutzer meldet länger als drei Tage dauernde Abwesenheiten (z.B. Ferien, Spitalaufenthalt usw.) der Notrufzentrale durch Betätigung des Minisenders oder telefonisch unter der Nummer 044 655 15 32. Dies ist u.a. erforderlich, damit bei Kontrollanrufen der Zentrale keine falschen Schlüsse gezogen werden, wenn der Benutzer den Anruf nicht entgegennimmt und damit bei Fehlalarmen, z.B. im Zusammenhang mit Gewittern, keine unnötigen Rettungsmassnahmen eingeleitet werden. Der Benutzer meldet sich bei seiner Rückkehr zurück.
- 16.1 Die Tel. Nr. der Notrufzentrale ist nur für Themen im Zusammenhang mit dem Notruf zu benutzen. Für Belange im Zusammenhang mit dem Pflegedispositiv durch die Spitex ist die zuständige Regionalstelle zu kontaktieren.

Haftung

17. Die Spitex haftet für die sorgfältige Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Vertrag. Der Benutzer haftet für Schäden, welche durch schuldhafte Verletzungen von vertraglich vereinbarten Pflichten verursacht wurden, wie unsorgfältige Handhabung des Notrufgerätes, fehlerhafte Angaben im Fragebogen, usw.

Für ein allfälliges Fehlverhalten der Interventionsperson übernimmt die Spitex ausdrücklich keine Haftung.

Weitere Pflichten des Benutzers

18. Der Benutzer ist für die zur Gewährleistung einer raschen Hilfe erforderlichen Meldungen oder Änderungen im Inhalt des Fragebogens (Hilfe-Schema), Abwesenheiten, Mängel u.dgl. sowie die sorgfältige Behandlung des Notrufgerätes verantwortlich.
- 18.1 Der Benutzer muss die Interventionsperson vorgängig verpflichten, im Notfall die notwendigen Sofortmassnahmen vor Ort zu ergreifen und die Notrufzentrale telefonisch zu informieren, damit diese die Hilfeleistung optimal koordinieren kann.
Die Interventionsperson sollte der Notrufzentrale in jedem Fall eine Rückmeldung via Notrufgerät oder Telefon 044 655 15 32 geben.
- 18.2 Bei Vertragsende sind das Notrufgerät laut Ziffer 3 in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand zurück zu geben und die aufgelaufenen Gebühren zu bezahlen.
19. Der Benutzer ist insbesondere auch selbst verantwortlich für die Betriebsbereitschaft des Gerätes. Bei Störungen hat er gemäss Ziffer 10.1–10.3 vorzugehen.

Vertragsdauer / Kündigung

20. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist beidseits unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen jeweils auf Monatsende kündbar. Bei Missbrauch des Notrufgerätes kann die Spitex den Vertrag fristlos auflösen und dieses zurückziehen.

Die Mindestmietdauer beträgt 3 Monate!

Gerichtsstand

21. Für Differenzen zwischen den Parteien sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Solothurn zuständig.

Ort/Datum:

Der Benutzer

.....

.....

Ort, Datum:

Spitex Gäu

.....

.....